

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011

Artikel I

Die bisherige Präambel wird durch folgende Passage ersetzt:

Auf Grund § 3 Abs. 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) und der §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. Seite 418 ff), ber. 04. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2012 (SächsGVBl. S. 562) i. V. m. § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 130) und gem. § 22 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis) vom 14.11.2011

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 5.12.2013 für das Satzungsgebiet Altkreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011 beschlossen:

In § 2 wird nach „Entsorgungsgemeinschaften“ eingefügt: „i.S. von § 3 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung für das Gebiet des Altlandkreises (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis).“.

In § 3 (1) wird
„Grundgebühr“ durch „personenbezogenen Festgebühr“ ersetzt;
in Satz 1 nach „Restabfallbehälterleerung“ „als Leistungsgebühr“ eingefügt;
in Satz 2 „Grund bzw. Leerungsgebühr“ durch „Fest-bzw. Leistungsgebühr“ ersetzt.

In § 3 (2) wird „Grundgebühr“ durch „Festgebühr“ ersetzt, nach „grundsätzlich“ „insbesondere“ eingefügt;
in der Aufzählung vor „Weihnachtsbaumentorgung gemäß § 20 III Abfallwirtschaftssatzung Altkreis „Grünguterfassung gemäß § 20 II Abfallwirtschaftssatzung Altkreis“ und danach
„Nutzung der vom Landkreis bekanntgegebenen Wertstoffhöfe“ eingefügt.

In § 3 (3) wird „Leerungsgebühr“ durch Leistungsgebühr Restabfall“ ersetzt;
vor „Kosten für Einsammeln“ wird „anteilige“ eingefügt.

In § 3 (4) wird „Gebühr“ durch „Sondergebühr“ ersetzt.

In § 3 (5) wird
Grundgebühr“ durch „personenbezogene Festgebühr“ ersetzt;
an Satz 1 folgender Unterabsatz 2 neu angefügt:

„Als zu einer Haushaltung gehörend werden Personen berücksichtigt, die sich über einen längeren Zeitraum (von mindestens zwei Monaten) in einem Haushalt aufhalten, auch wenn sie melderechtlich nicht erfasst sind.“

In § 3 (6) wird „Grundgebühren“ durch „Festgebühren“ ersetzt.

In § 3 (7) wird „teilweise“ gestrichen.

§ 4 (1) lautet künftig wie folgt:

„Der Landkreis erhebt folgende Festgebühr:

1-Personen-Haushalt	30,45 EUR
2-Personen-Haushalt	55,00 EUR
3-Personen-Haushalt	75,15 EUR
4- und Mehrpersonen-Haushalt	90,25 EUR
EWG	30,45 EUR

Ab der fünften veranlagten Person/Haushalt werden 0 EUR Festgebühr/Person erhoben.“

In § 4 (2) wird
in Satz 1 „Gebühr“ durch „Leistungsgebühr Restabfall“ ersetzt;

Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Für Sonderleerungen gemäß § 13 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis für Behälter bis einschließlich 1,1 m³ wird zusätzlich zur Leistungsgebühr Restabfall eine Gebühr von 42,00 EUR erhoben.“

In § 4 (3) wird
„Gebühr“ durch Sondergebühr“ ersetzt.
„102,40 EUR/t“ durch „ 117,80 EUR/t für Restabfall und für Sperrmüll in Höhe von 106,00 EUR/t “ ersetzt.

In § 4 (5) wird
in Satz 1 und Satz 2 wird jeweils „Leerungsgebühr“ durch „Leistungsgebühr Restabfall“ ersetzt.

In § 4 (7) wird
„von Grüngut, § 20 II Abs. 1 und 3 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis und“ gestrichen sowie die Passage

„Gebühr je Abholung
Grüngut bis einschl. 1 m³ 6,00 EUR
Je weiterem m³ 5,00 EUR“

gestrichen.

§ 5 (2) wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Gebührenschild für die Festgebühr entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, jedoch grundsätzlich erstmals mit dem 1. Kalendertag des auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgenden Monats.

Endet die Gebührenschild für die Festgebühr mit der Aufhebung der Anschluss- und Benutzungspflicht vor Ablauf des Gebührenjahres, so wird die Gebührenschild für jeden vollen Monat, für den keine Gebührenpflicht besteht, um 1/12 reduziert.“

Aus § 5 (3) wird § 5 (4)

An § 5 Abs. 2 wird folgender § 5 (3) neu angefügt:

„Die Leistungsgebühr Restabfall für Behälter mit einem Volumen von weniger als 1,1 m³ und für Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Banderole bzw. mit dem Erwerb der Säcke.

Die Sondergebühr für die Leerung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ für Restabfälle und für Sperrmüll im Falle der Entsorgung von Sperrmüll nach § 15 II Abfallwirtschaftssatzung Altkreis sowie sonstige Sondergebühren für Zusatzleerungen im Ausnahmefall, Gebühren für den Tausch eines Restabfallbehälters und Gebühren für die Verwertung sonstiger Abfälle entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, also der Leerung eines Behälters oder Containers bzw. mit dem Tausch und bezogen auf die Gebühren für die Verwertung sonstiger Abfälle mit der Annahme zur Verwertung.“

In § 6 (1) wird

in Satz 1 und 2 „Grundgebühr“ durch „Festgebühr“ ersetzt;

Satz 2 wird gestrichen und durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„ Die Abfallgebührenbescheide über Festgebühren ergehen grundsätzlich im ersten Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres und sind in der Regel zum 30.6. des jeweiligen Kalenderjahres fällig..

In § 6 (3) wird

„Leerungsgebühr“ durch „Leistungsgebühr Restabfall“ ersetzt;

folgender Satz 2 neu an Satz 1 angefügt: Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt, der in der Regel im Folgequartal ergeht.

„“

In § 6 (4) wird

„Leerungsgebühr“ durch „Leistungsgebühr Restabfall“ ersetzt;

folgender Satz 2 neu an Satz 1 angefügt: „ In der Regel werden diese Leistungsgebühren für das erste Halbjahr eines Kalenderjahres im dritten Quartal und für das zweite Halbjahr mit Bescheid im ersten Quartal des Folgejahres festgesetzt.“

§ 6 (5) wird wie folgt neu an § 6 Abs. 4 angefügt: „Die Sondergebühren Restabfall und Sperrmüll (im Falle von § 15 II Abfallwirtschaftssatzung Altkreis) für die Nutzung von Behältern von einem Volumen von mehr als 1,1 m³ werden in einem Bescheid, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Inanspruchnahme ergeht, festgesetzt und sind in der Regel zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.“

In § 6 (6) wird nach „Sonderentsorgungsleistungen“ „(Behältertausch, Zusatzleerung)“ eingefügt.

In § 6 (7) wird

„Erlass des Grundgebührenbescheides“ durch „Zugang des Festgebührenbescheides“ ersetzt.

nach „grundsätzlich“ „für die Festgebühr“ eingefügt.

In § 7 wird in der Überschrift „Abfallgrundgebühr“ durch „Abfallgebühr“ ersetzt.

In § 7 (b) wird in Satz 1 und Satz 2 „Grundgebühr“ jeweils durch „Festgebühr“ ersetzt.

In § 7 (c) wird „Grund- und Leerungsgebühr“ durch „Fest- und Leistungsgebühr Restabfall“ ersetzt.

In § 7 (d) Satz1, Satz 2 und Satz 4 wird „Grundgebühr“ jeweils durch „Festgebühr“ ersetzt.

In § 7 (f) wird

„gesetzlicher Kindergeldanspruch besteht“ durch „Kindergeld gezahlt wird“ ersetzt.

„Leerungsgebühr“ durch „Leistungsgebühr Restabfall“ ersetzt.

In § 7 (j) wird
„gilt als verjährt“ durch „wird nicht mehr berücksichtigt“ ersetzt.
Satz 2 um „und Anträge gemäß § 3 (6) dieser Satzung“ ergänzt.

In § 8 (1) wird nach „Betriebsstörungen,“ „die weder vom Landkreis noch vom beauftragten Dritten zu vertreten sind,“ eingefügt und wird in Satz 2 nach „Abholung“ „aus den vorgenannten Gründen“ eingefügt.

§ 9 wird unter der Überschrift „Inkrafttreten“ wie folgt neu gefasst:

Die 1. Satzung vom 05.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011 tritt für dieses Gebiet am 01.01.2014 in Kraft.

Artikel II

Die 1. Satzung vom 05.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011 tritt für dieses Gebiet am 01.01.2014 in Kraft.

Plauen, den 06.12.2013

Dr. Lenk
Landrat

- Siegel -

Unterschrift liegt im Original vor.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist

- a) die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.